

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

Mit 1. Juni 2021:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

Świdorski Dr. Boguslaw zum Vikar für den Seelsorgeraum.

B) Entbunden

Mit 31. Mai 2021:

Kernstock Mag. Herbert, Leiter des Seelsorge-raumes Hochschwab-Süd und Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel, Kapfenberg-St. Oswald, St. Lorenzen im Mürztale, St. Marein im Mürztale sowie Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Aflenz, Frauenberg-Rehkogel, Thörl und Turnau als Moderator von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel und Kapfenberg-St. Oswald.

Świdorski Dr. Boguslaw als Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel und Kapfenberg-St. Oswald.

III. MITTEILUNGEN

9. Aufwandsentschädigungssätze Katholisches Bildungswerk

Mit 1. Jänner 2022 werden die Aufwandsentschädigungssätze des Katholischen Bildungswerks Steiermark wie folgt angepasst:

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

- 9. Aufwandsentschädigungssätze
Katholisches Bildungswerk
- 10. Mitteilungen der Diözesanleitung im
Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Anhang 1: Begleitbrief Bischof 18.5.2021
- Anhang 2: Anweisung DGS 18.5.2021
- Anhang 3: Vorlage Prävention Liturgie 21.5.2021
- Anhang 4: Vorlage Prävention Zusammenkünfte
21.5.2021
- Anhang 5: Empfehlungen des Chorverbandes
Österreich ab 19.5.2021

Stundensatz	€ 37,50
Einzelveranstaltungen bis 2 Stunden/1Person	€ 75,00
2 Personen € 120,00/pro Person € 60,00	
Einzelveranstaltungen ab 2 Stunden/1Person	€ 110,00
2 Personen € 135,00/pro Person € 67,50	
Halbtag ab 3 Stunden/1 Person	€ 140,00
2 Personen € 150,00/pro Person € 75,00	
Ganztag ab 6 Stunden/1 Person	€ 210,00
2 Personen € 260,00/pro Person € 130,00	
Ganztag mit Abend/1 Person	€ 260,00
2 Personen € 370,00/pro Person € 185,00	
10. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise	
Anhang 1 – 5	

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Juni 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

Graz am 18. Mai 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

Die COVID-19-Pandemie bleibt eine Herausforderung für unser kirchliches Leben. Ich möchte meine Zeilen daher erneut mit einem großen "Vergelt's Gott!" dafür beginnen, diese zu meistern. Denn alle Interessen verschiedener Gruppen gerade bei den "einmaligen" bzw. "besonderen" Feiern unter einen Hut zu bringen, hat sich vielfach als große Belastung herausgestellt. Hinzu kommt, dass auch wir unter den ausgewiesenen Rahmen zu mitunter regional unterschiedlichen Lösungen kamen und weiterhin kommen müssen. Die für Seelsorgeräume und Pfarren dann zu treffenden Entscheidungen zu begründen - gegenüber den Erfahrungen aus der Nachbarschaft - braucht so manches an Führungsstärke. Auch dafür danke ich herzlich.

Auch wenn in der vergangenen Woche die neue COVID-19-Maßnahmenverordnung vorgestellt wurde, so ist mit den von der Regierung für den gesellschaftlichen Bereich getroffenen Normierungen keineswegs alles "wie vorher". So etwa sind noch immer Abstands- und Hygieneregeln sowie die FFP2-Maskenpflicht für vieles Standard. Neu hinzugekommen sind die "3g" ("geimpft - getestet - genesen") und die damit verbundenen Erleichterungen, die in *dieser* Form nicht so einfach auf unsere liturgischen Feiern übertragen werden können. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: Die Überprüfung dieser "3g" vor dem Kirchenbesuch wäre wohl Gottesdienstfeiernden schwer zuzumuten; im Übrigen ergeben sich durch mit [kleinen] Feiern verbundene Gasthausbesuche ohnedies Nachweispflichten hierfür.

Wie üblich gab es den Kontakt des Kultusministeriums mit den Religionsgesellschaften und diese haben sich im Verlauf der letzten Woche untereinander abgestimmt. Danach hat die Ministerin veröffentlicht, dass es zu einer Vereinbarung mit den Kirchen und Religionsgesellschaften gekommen ist. Daraufhin hat die ÖBK eine Rahmenordnung erlassen, die anbei für unsere Diözese in Anweisungen für die Feier von Gottesdiensten übersetzt wurde. Danke allen, die daran mitgearbeitet haben. Die für alle anderen Teile kirchlichen Lebens geltenden staatlichen Normen wurden unsererseits zusammenfasst; auch diese Unterlagen senden wir anbei.

Da wir uns als Teil unserer Gesellschaft nicht einfach aus der Verantwortung stehlen können - so etwa kann der Tatbestand der Gemeingefährdung durch Übertragung ansteckender Krankheiten auch bei Gottesdiensten zur Auflösung der Versammlung und zu Anzeigen führen - bitte ich verbunden mit dem ohnedies schon geäußerten Dank mit diesen Zeilen erneut, die Maßnahmen einzuhalten, die letztlich uns allen dienen.

Wie gewohnt sind auf unserer Website alle Fragestellungen tagesaktuell zusammengefasst (<https://bit.ly/3dHGSmj>). Auch das Krisentelefon steht wie gewohnt zur Verfügung - in der Hoffnung, dass mittlerweile viele in Eigenverantwortung innerhalb der gesetzten Grenzen Entscheidungen zum Wohl der Anvertrauten treffen. Dass am vergangenen Montag die Regierung für den 1. Juli weitere Öffnungsschritte angedeutet hat, so sich die Infektionen in einem vertretbaren Ausmaß bewegen, vor allem was Veranstaltungen und damit die Bewirtung - ohne zugewiesene Sitzplätze - anlangt, sei hier auch darauf hingewiesen; um ggf. bei Fragestellungen vor Ort auf diese Hoffnung zu bauen, wissend, dass die Argumente nicht immer einfach an Frau und Mann zu bringen sind.

So wünsche ich aus der Erfahrung der vergangenen Wochen mit der Zusicherung Seiner Nähe uns für die kommende Zeit viel Geist und Kraft,

+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR LITURGISCHE FEIERN UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 19. Mai 2021

Die (An)Weisungen für liturgische Feiern in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Vereinbarung mit den Religionsgesellschaften und der daraus sich ergebenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 19. Mai 2021 - <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>).

In Folge behördlich verhängter Auflagen kann es in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auch zu Verschärfungen der (An)Weisungen für liturgische Feiern kommen. Diese werden sich an den Vorgaben während des „harten“ Lockdowns orientieren. Das konkrete Vorgehen wird vom Ordinarius mit den Seelsorgeraum-Leitern im jeweils betroffenen politischen Bezirk fixiert und kommuniziert werden.

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste	2
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Taufen	5
Trauungen	6
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	6
Erstkommunion	7
Firmung	8
Fronleichnam	9
Wallfahrten, Prozessionen	9
Generalabsolution	9
Feier der Beichte	10
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	10
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	10
Konventmessen	10
Schulgottesdienste	11
Zusammenkünfte (vormals: „Veranstaltungen“)	11
Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	11
Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	11
Agapen, Pfarrcafé, Pfarrfest	13
Eltern-Kind-Gruppen, Zwergerl-Treffen	13
Pfarrreisen	14
Flohmärkte	14
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit inkl. betreute Ferienlager	14
Chöre und Bands (inkl. proben und Konzerte)	15
Weitere Bereiche	16
Orte der beruflichen Tätigkeit	16
Besprechungen/Sitzungen im beruflichen und im ehrenamtlichen Kontext	16
Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	16
Fahrgemeinschaften	17
Beherbergung	17
3-G-Regel	17

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

<p>Grundregel</p>	<p>Gottesdienste (in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel) sind weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV: geimpft, getestet, genesen) unter Einhaltung der allgemein gültigen Hygienemaßnahmen (Abstand, FFP2-Maske) möglich. Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.</p> <p>Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
<p>Mindestabstand</p>	<p>mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) <p>Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperrn von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).</p>
<p>Personenzahl</p>	<p>keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern gilt auch für Gottesdienste im Freien</p>
<p>Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.
<p>weitere Hygienemaßnahmen</p>	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden.</p> <p>Desinfektionsmittelpender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!</p> <p>Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.</p> <p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>

Vorsteherdienst	Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation größere Sicherheitsabstände eingehalten werden.
Ministrant/innen	2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der keine FFP2-Maske ist
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier; • der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden; • Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden. • Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.
Willkommensdienst	empfohlen
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Musik	Gemeindegottesdienst ist in reduzierter Form, mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des 2-Meter-Abstandes möglich. <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messfeiern sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied; • empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur

	<p>Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren); • Bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied; • Bei Tagzeitenliturgie (Laudes und Vesper) sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden. • Ensemble- und Chorgesang (inkl. Kinder- und Jugendchöre) sowie Instrumentalmusik im Gottesdienst ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV): Ensemble- bzw. Chorleiter/innen sowie Organist/innen bzw. Einzelmusiker/innen müssen diesen gegenüber Pfarrer bzw. einer von ihm beauftragten Person erbringen. Mitglieder von Ensembles bzw. Chören erbringen ihn der/dem Ensemble- bzw. Chorleiter/in gegenüber. • Einhalten des Mindestabstands von 2 Metern • Abnehmen der FFP2-Masken nur für die Dauer des Singens bzw. Spielens eines Blasinstruments erlaubt. • Wenn der Mindestabstand von 2 Metern im Ausnahmefall geringfügig unterschritten wird, müssen auch beim Singen FFP2-Masken getragen werden. <p>Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen eine FFP2-Maske tragen. </p>
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird.</p>

	<p>Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie.</p> <p>Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist wieder erlaubt.</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen</p> <p>desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung</p> <p>Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend</p> <p>Bei ärztlicher Masken-Befreiung kein Dienst als Kommunionsspender/in möglich!</p> <p>Die Formel „Der Leib Christi – Amen“ kann wieder gesprochen werden.</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
Kommunionempfang	<p>Handkommunion dringend empfohlen</p> <p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können wieder gesprochen werden • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion <p>Mundkommunion entweder gesondert (eigener Kommunionsspender) oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar.</p>

TAUFEN

Grundregel	<p>Taufen sind unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien möglich (S. 2).</p>
Ablauf	<p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p> <p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.</p> <p>Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein FFP2-Maske für den Taufspender verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte</p>

	<p>gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Taufe nach Absprache mit der Tauffamilie anzuwenden
Kontaktmanagement	Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TRAUUNGEN

Grundregel	<p>Trauungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien möglich (S. 2).</p> <p>Zwischen dem Brautpaar und dem Priester / Diakon ist ein größerer Abstand einzuhalten.</p> <p>Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien und unter Einhaltung der 2-Meter-Abstandsregel stattfinden</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>FFP2-Maske bzw. Mund-Nasen-Schutz verpflichtend für alle Mitfeiernden während des gesamten Gottesdienstes.</p> <p>Ausnahme: Das Brautpaar trägt die FFP2-Maske nur zum Einzug und zum Auszug aus der Kirche.</p>
Bestätigung der Vermählung	<p>Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.</p> <p>Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Trauung nach Absprache mit dem Brautpaar anzuwenden
Kontaktmanagement	Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.</p> <p>mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p>
-------------------	--

	<p>FFP2-Maske sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend</p> <p>Besprennen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich</p> <p>Bitte auf die Länge der Feiern achten (viele etc. am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird).</p> <p>Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.</p>
Kontaktmanagement	empfohlen durch die Pfarre sicherzustellen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

ERSTKOMMUNION

Grundregel	<p>Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier und keine Schulveranstaltung.</p> <p>Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern.</p> <p>Die Erstkommunionkinder aus derselben Schulklasse können in 1 Meter Abstand im Altarbereich sitzen.</p> <p>Bei „gemischten“ Gruppen (aus mehreren Klassen) ist der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.</p> <p>Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen (im Nachhinein) nachvollziehbar sein.</p> <p>Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3yrpUSS).</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>Wird die Erstkommunion von nur einer Schulklasse gefeiert, dürfen die Erstkommunionkinder den Mund-Nasen-Schutz nach dem Einzug und bis zum Auszug ablegen.</p> <p>Ansonsten: Mund-Nasen-Schutz verpflichtend für die Erstkommunionkinder; sie dürfen ihn für den Kommunionempfang ablegen.</p> <p>Für alle anderen gilt: Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!) Ausnahmen siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“</p>
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Familien der Erstkommunionkinder • Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen, Adresse und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre ab. <p>Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang</p>
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

FIRMUNG

Grundregel	<p>Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern.</p> <p>Auf ausreichend große Abstände (mind. 2 Meter) beim Nachvorne-Gehen achten.</p> <p>Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.</p> <p>Für Zusammenkünfte vor und nach der Firmung gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3yvpUSS).</p>
Firmspender	<p>Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt. (KVBl 2020,I,22)</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>FFP2-Maske verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch während der Firmspendung für Firmlinge, Firmpat/innen und Firmspender)</p> <p>Ausnahmen siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“</p>
Firmspendung für die/den Firmkandidat/in	<p>Die/Der Firmkandidat/in kommt mit der/dem Pat/in nach vorne. Sobald die/der Firmkandidat/in vorne angekommen ist, bleibt sie/er in einem Abstand von rund 2 Metern vom Firmspender entfernt stehen. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen die FFP2-Maske ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder den FFP2-Maskees auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
für die/den Firmpat/in	<p>Die/Der Pat/in kommt mit der/dem Firmkandidat/in nach vorne. Sobald sie vorne angekommen sind, bleibt die/der Pat/in in einem Abstand von rund 2 Metern von der/vom Firmkandidat/in entfernt stehen und legt ihr/ihm nicht die Hand auf die Schulter. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder die Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
für den Firmspender	<p>Der Firmspender setzt eine FFP2-Maske auf, desinfiziert sich vor der Firmspendung die Hände und geht zu den Altarstufen. Die FFP2-Maske behält der Firmspender während der gesamten Firmspendung auf. Der Firmspender spricht in einem Abstand von 2 Metern zur/zum Firmkandidatin/Firmkandidaten das Begleitwort. Anschließend folgt die Stirnsignierung mit dem Chrisam in Stille (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt). Der Firmspender tritt wieder einen Schritt zurück. Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand, etwa durch ein Kopfnicken, eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen o.ä.</p> <p>Danach gehen die/der Firmkandidat/in und die/der Pat/in wieder auf ihre Plätze.</p>
Foto mit dem Firmspender im Freien	<p>Da während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Masken getragen werden müssen, gilt folgende Empfehlung:</p>

	<p>Angebot von Fotomöglichkeiten mit dem Firmspender vor bzw. nach der Firmung im Freien. Die FFP2-Maske darf für die Dauer der Fotoaufnahme abgenommen werden. Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben auch am Foto einhalten! • Gruppenbildung vermeiden!
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Firmlingen • Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen, Adressen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre der Feier ab. <p>Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang</p>
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

FRONLEICHNAM

Grundregel	<p>Es gelten die oben angeführten Vorgaben für Gottesdienste. Die Eucharistie kann auch im Freien gefeiert werden. Prozessionen sind dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, jederzeit eingehalten wird. Das Tragen einer FFP2-Maske ist auch im Freien verpflichtend.</p>
-------------------	---

WALLFAHRTEN, PROZESSIONEN

Grundregel	<p>Wallfahrten und Prozessionen sind dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, jederzeit eingehalten wird. Das Tragen einer FFP2-Maske ist auch im Freien verpflichtend. Für Verpflegung und Unterkunft sind die gesetzlichen Vorgaben für den jeweiligen Bereich einzuhalten.</p>
-------------------	---

GENERALABSOLUTION

Grundregel	<p>Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll. Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).</p>
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben.</p> <p>Tragen einer FFP2-Maske ist für beide Seiten verpflichtend. Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
-------------------	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, FFP2-Maske, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
-------------------	---

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Der Priester muss eine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
-------------------	--

KONVENTMESSEN

Grundregel	<p>Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern.</p> <p>Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 2 Meter, FFP2-Maske, ...) verpflichtend</p> <p>Für Außenstehende gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen</p>
-------------------	---

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	Gottesdienstliche Feiern sind in der jeweiligen Gruppe im Rahmen des Religionsunterrichts mit der/dem Religionslehrer/in möglich. Externe Personen (betrifft auch Priester bzw. Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen) dürfen an diesen Feiern lt. Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht teilnehmen.
-------------------	--

ZUSAMMENKÜNFTE (VORMALS: „VERANSTALTUNGEN“)

Aus: www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/

Ab 19. Mai 2021 sind Zusammenkünfte wieder unter bestimmten Rahmenbedingungen zulässig – Details siehe [§ 13 der COVID-19-Öffnungsverordnung](#):

- Zwischen 22.00 und 05.00 Uhr des folgenden Tages sind Zusammenkünfte mit höchstens 4 Erwachsenen und 6 Minderjährigen aus unterschiedlichen Haushalten zulässig.
- Zwischen 05.00 und 22.00 Uhr sind folgende Zusammenkünfte zulässig:

ZUSAMMENKÜNFTE OHNE ZUGEWIESENE UND GEKENNZEICHNETE SITZPLÄTZE

- Obergrenze: 50 teilnehmenden Personen, mehrere Zusammenkünfte parallel möglich, wenn Höchstzahl pro Zusammenkunft nicht überschritten und durch geeignete Maßnahmen eine Durchmischung der Teilnehmenden der unterschiedlichen Zusammenkünfte ausgeschlossen ist
- Anzeigepflicht bei Teilnahme von mehr als 10 Personen – spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (elektronisch über E-Mail-Adresse oder über Web-Applikation). Dabei sind folgende Angaben zu machen
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer.
- Einlass der Teilnehmenden nur nach Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3g-Regel: getestet/geimpft/genesen) und Erfassung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten einer COVID-19-Infektion. Der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Keine Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Tragen von FFP2-Masken sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien

ZUSAMMENKÜNFTE MIT ZUGEWIESENEN UND GEKENNZEICHNETEN SITZPLÄTZEN

- Obergrenzen:
 - bis zu 1.500 Teilnehmende in geschlossenen Räumen

- bis zu 3.000 Teilnehmende im Freien
- jedoch maximal 50% der Sitzplatzkapazität
- mehrere Zusammenkünfte parallel möglich, wenn Höchstzahl pro Zusammenkunft nicht überschritten und durch geeignete Maßnahmen eine Durchmischung der Teilnehmenden der unterschiedlichen Zusammenkünfte ausgeschlossen ist
- Einlass von Besuchergruppen (indoor 4 Erwachsene und 6 Minderjähriger und outdoor 10 Erwachsene und 10 Minderjähriger) zulässig – kein Mindestabstand innerhalb dieser Gruppe notwendig
- Anzeige- und Bewilligungspflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:
 - Zusammenkünfte mit bis zu 50 Teilnehmenden: Anzeige spätestens eine Woche vorher (elektronisch über E-Mail-Adresse oder über Web-Applikation). Angaben zu Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen, Zeit, Dauer, Ort und Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer.
 - Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden: Bewilligung (Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen). Vorlage der selben Angaben wie bei Anzeigepflicht und zusätzlich Vorlage eines COVID-19-Präventionskonzepts. Außerdem Bestellung eines COVID-19-Beauftragten.
- Einlass der Teilnehmenden nur nach Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3g-Regel: getestet/geimpft/genesen) und Erfassung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten einer COVID-19-Infektion. Der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Verabreichen von Speisen und Ausschank von Getränken gemäß Regeln der Gastronomie:
 - Gäste dürfen nur eingelassen werden, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Test, Impfung, Genesung) vorweisen können. Tests vor Ort unter Aufsicht der Betreiber/innen sind ausnahmsweise möglich.
 - Besuchergruppen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese aus Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder aus max. 4 Personen (zzgl. bis zu 6 Kinder) in geschlossenen Räumen und max. 10 Personen (zzgl. bis zu 10 Kinder) im Freien bestehen.
 - Von Gästen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Betrieb aufhalten, muss der vollständige Name und Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-Mailadresse erhoben werden (Registrierungspflicht).
 - Die Verabreichungsplätze sind so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von 2 Metern besteht oder sonstige geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung (z.B. Plexiglaswände) gegeben sind.
 - Selbstbedienung ist gestattet, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert wird. Besondere hygienische Vorkehrungen können sein: Entnahme mit Handschuhen für den einmaligen Gebrauch bzw. nach Reinigung der Hände an einem Desinfektionsmittelspender unmittelbar vor der Buffetstation oder mit Einwegvorlegbesteck. Die Selbstentnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke durch den Gast.
 - Abseits des Verabreichungsplatzes das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist in geschlossenen Räumen nur sitzend gestattet.
 - Keine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle zulässig.

- Gäste haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen am Verabreichungsplatz.
- Die Konsumation darf nicht direkt an der Ausgabestelle erfolgen.
- Jeder Gastronomiebetrieb hat ein Präventionskonzept zu erstellen und einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
- Mitarbeiter/innen mit unmittelbarem Kundenkontakt (z.B. Kellner/innen) müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen, andernfalls bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen ist. Wird ein Testnachweis vorgelegt, ist dieser alle 7 Tage zu erneuern.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist – dann ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.
- Tragen von FFP2-Masken sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien

AGAPEN, PFARRCAFÉ, PFARRFEST

Grundregel	<p>Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 4 Personen zuzüglich Kindern an einem Tisch in Innenräumen • Max. 10 Personen zuzüglich Kindern an einem Tisch im Freien • 2m Abstand zwischen den Tischen • Einlass gemäß dem Prinzip Getestet – Geimpft – Genesen (siehe oben) • Sperrstunde 22:00 Uhr • Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz, im Freien auch an Ständen • Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer am Sitzplatz • Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)
Agapen	Wir empfehlen derzeit nach Firmungen etc. noch keine Agapen abzuhalten
Pfarrfeste	<p>Es ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und genehmigt werden. Ebenso ist Präventionskonzept vorzulegen. Bitte übermitteln Sie alle nötigen Unterlagen mind. 3 Wochen vor dem geplanten Fest.</p>

ELTERN-KIND-GRUPPEN, ZWERGERL-TREFFEN

Grundregel	Kinder bis 6 Jahre müssen keine Maske tragen.
-------------------	---

	<p>Bei Veranstaltungen mit älteren Kindern kann nur im Freiluftbereich und bei einer maximalen Teilnehmendenzahl von 10 Erwachsenen und 10 Minderjährigen auf die Maske verzichtet werden.</p> <p>Für Erwachsene gelten an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben.</p> <p>Von der Maskenpflicht kann abgesehen werden, wenn dies aus therapeutischen-pädagogischen Gründen notwendig ist. (§19 Abs. 3 Z 4 VO)</p>
--	--

PFARRREISEN

Grundregel	Derzeit noch nicht möglich (Stand: 17.05.2021)
-------------------	--

FLOHMÄRKTE

Grundregel	<p>Für Flohmärkte im Freien gilt Abstands- und Maskenpflicht</p> <p>Für Flohmärkte in geschlossenen Räumen muss zusätzlich mind. 20m² Raum pro Besucher/in zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht möglich (außer es gibt einen eigenen Gastronomiebereich)</p>
-------------------	--

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT INKL. BETREUTE FERIENLAGER

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...), div. Lager und Ferienaktionen

Grundregel	<p>Zusammenkünfte mit bis zu 20 Teilnehmenden (unter 18 Jahre) zuzüglich 4 Betreuungspersonen zulässig.</p> <p>Einlass der Teilnehmenden nur mit einem 3-g-Nachweis (siehe unten), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.</p> <p>Kann ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, dessen Ergebnis negativ sein muss, unter Aufsicht des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage einen 3-g-Nachweis vorweisen oder bei Kontakt mit anderen Personen eine FFP2-Maske tragen.</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.

	<p>Wenn ein COVID-19-Beauftragter bestellt und COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird, kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen einer FFP2-Maske entfallen.
Kontaktmanagement	<p>verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	<p>Proben gelten als Zusammenkünfte. Die Vorgaben gelten auch für Kinder- und Jugendchöre. Anzeigepflicht: Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind von der/dem für die Probe Verantwortlichen spätestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs 3 COVID-19-ÖV) mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail) der/des Verantwortlichen, • Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, • Zweck der Zusammenkunft und • Anzahl der Teilnehmenden <p>Eine Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich. Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nicht erlaubt. Chorproben dürfen nicht zwischen 22 und 5 Uhr stattfinden.</p>
Abstands- und Hygienemaßnahmen	<p>Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV) (3g-Regel: getestet/geimpft/genesen) K Kontaktdatenerfassung Mindestabstand von 2 Metern Tragepflicht einer FFP2-Maske, außer beim Singen Max. 50 Sänger/innen im Freien und in geschlossenen Räumen In geschlossenen Räumen müssen zudem 20m³ pro Person vorhanden sein.</p>

Räume für Proben	Die Pfarrgemeinden werden ermutigt, ihre Kirchenräume nach Möglichkeit für das Proben von Chören und Blasmusikkapellen in ihrem Gebiet zu öffnen, damit unter Rücksichtnahme auf die erforderlichen Raumgrößen die Probetätigkeit möglichst bald wieder aufgenommen werden kann.
Nähere Informationen	https://www.chorverband.at/

WEITERE BEREICHE

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Grundregel	vorzugsweise Telearbeit Ist die Arbeit vor Ort notwendig, wird die Bildung fester Teams empfohlen. Ab 52 Beschäftigten braucht es eine/n COVID-19-Beauftragte/n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §1 Abs 3)
Abstand	mind. 2 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren
Mund-Nasen-Schutz	Mund-Nasen-Schutz in mehrfach belegten Büros sowie in den Gängen verpflichtend (FFP2-Maske empfohlen).
Kundenbereich	„Kundenkontakt“ bedeutet, wenn „externe Personen“ den eigenen Arbeitsplatz aufsuchen. Im unmittelbaren Kundenkontakt/Kundenbereich muss beim Arbeitnehmer die 3-g-Regel (siehe S. 16) angewandt werden. FFP2-Maske für Mitarbeitende bei Kundenkontakt verpflichtend. Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen FFP2-Maske. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN IM BERUFLICHEN UND IM EHRENAMTLICHEN KONTEXT

Grundregel	Unter Anwendung der 3-g-Regel (siehe S. 16) sowie der Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern kann die Maskenpflicht bei Besprechungen entfallen. Sollte eine Person diesen Nachweis nicht erbringen können, muss nur diese eine Person eine FFP2-Maske tragen. Für die Kontrolle ist die/der Sitzungsleiter/in verantwortlich.
-------------------	---

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter/in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt Zusammenkünfte (S. 10)
-------------------	--

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske verpflichtend (<i>Stand: 17.5.2021</i>)

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 3-g-Regel
Abstand	mind. 2 Meter gegenüber Gästen und Personal
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Mund-Nasen-Schutz	In allgemein zugänglichen Bereichen gilt für Besucher/innen und Mitarbeitende FFP2-Maske. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

3-G-REGEL

Verpflichtender schriftlicher Nachweis vor Beginn einer Zusammenkunft (inkl. Besprechung/Sitzung)!.
getestet

- PCR-Tests (gültig für 72 Stunden)
- Antigen-Tests (gültig für 48 Stunden) – z.B. Teststraße, Apotheke ...
- Selbsttest mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem (gültig für 24 Stunden)

geimpft

- Ab dem 22. Tag bis max. 3 Monate nach erster Teilimpfung
- Nach zweiter Impfung muss 9 Monate lang nicht getestet werden

genesen

- in den vergangenen 6 Monaten Erkrankung überstanden
- Als Beleg gelten ausschließlich Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid

Fassung vom: 18. Mai 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

Vorlage für größere einmalige Gottesdienste

COVID-19-Prävention

1 - Allgemeine Angaben

Pfarre Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail) Verantwortliche/r vor Ort: Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Anlass der liturgischen Feier	
Datum und Uhrzeit	
Ort	
Ansprechperson aus der Feiergemeinde (z. B. Brautleute, Tischeltern, Taufpaten ...): Name Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Kontaktdatenerfassung z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Feier eingesammelt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern	
Erstellungsdatum dieses Dokuments	

Unterschrift Ansprechperson:

Unterschrift Verantwortliche/r vor Ort:

2 – Mitfeiernde

Die Liste ist durch das Brautpaar, die Eltern des Täuflings, die Eltern der Erstkommunionkinder, die FirmkandidatInnen, ... vor dem Gottesdienst in der Pfarrkanzlei abzugeben.

Unbedingt notwendige Angaben: Name, Adresse, Telefonnummer

Vorlage für Zusammenkünfte

COVID-19-Prävention

Dieses Dokument ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

1 - Allgemeine Angaben

Veranstalter/in Pfarre / Institution / Einrichtung Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail) Verantwortliche/r vor Ort: Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Anlass der Zusammenkunft	
Datum und Uhrzeit	
Ort	
COVID-19-Beauftragte/r: Name Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Erstellungsdatum des Präventionskonzepts	

Unterschrift COVID-19-Beauftragte/r:

Unterschrift Veranstalter/in:

2 – Die Zusammenkunft

2.1 Kurzbeschreibung Ablauf:	
-------------------------------------	--

<p>2.2 Personenanzahl: Anzahl der mitwirkenden Personen</p> <p>Anzahl erwarteter Teilnehmender</p>	

3 - Darstellung der IST-Situation vor Ort

<p>3.1 Beschreibung des Ortes:</p> <p>Fassungsvermögen des Ortes (lt. Abstandsregeln)</p> <p>Zugangs-, Ausgangssituation (Ein-, Ausgänge)</p> <p>Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands durch (z. B. markierte Sitzplätze, ...):</p>	
--	--

4 – konkrete Maßnahmenplanung

<p>4.1 Steuerung der Besucherströme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Ordnerdienstes • Piktogramme • Vermeiden von Stausituationen • Gewährleisten der Mindestabstände • Markieren von Wegeleitsystem • Sitzplatzkennzeichnung / -zuweisung • Hinweise und Informationen f. Besucher/innen durch Ansage vor Beginn • Kontrolle des 3-g-Nachweises 	
<p>4.2 Allgemeine und Spezifische Hygienemaßnahmen Wer ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen v. Desinfektionsmittel / - spendern 	

<ul style="list-style-type: none"> • Reinigen u. Desinfektion von Berührungsf lächen und Gegenständen (z.B. T ürgriffe) • Regelmäßiges Lüften (vor, während und nach der Zusammenkunft) • ggf. Ausgabe FFP2-Masken • Piktogramme • Kontrolle des 3-g-Nachweises 	
<p>4.3 Kontaktpersonenmanagement (contact tracing) Kontaktdatenerfassung z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Feier eingesammelt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>	

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (krisenstab@graz-seckau.at)

EMPFEHLUNGEN DES CHORVERBAND ÖSTERREICH

ZUR ÖFFNUNG FÜR DIE CHÖRE AB 19. MAI 2021



Die COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) schreibt folgende Bestimmungen zwingend vor, die bis 16. Juni 2021 gelten:

A) PROBEN:

Allgemeines und Vorbereitungsarbeiten:

- Proben gelten als Zusammenkünfte (§ 13 Abs 8 COVID-19-ÖV).
- Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, da es dafür einen eigenen Erlass vom BMBWF gibt.
- Anzeigepflicht: Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind von der:dem für die Probe Verantwortlichen spätestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs 3 COVID-19-ÖV) mit folgenden Angaben:
 - Name und Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail) der:des Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft und
 - Anzahl der Teilnehmer:innen.Eine Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich.
- Zusammenkünfte sind zwischen 5:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nicht erlaubt.

Probenbesuch:

- Zutritt nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), das sind:
 - GETESTET: Nachweis eines behördlich anerkannten negativen Testergebnisses,
 - GEIMPFT: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung mittels Impfpasses (gültig ab Tag 22 nach der Erstimpfung) oder
 - GENESEN: Ärztliche Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion.
- Registrierungspflicht: Die für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen (§ 17 COVID-19-ÖV) verpflichtet, das sind:
 - Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse sowie
 - Datum und Uhrzeit des Betretens und des Aufenthalts am Probenort.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern gegenüber haushaltsfremden Personen.
- Maskenpflicht während der gesamten Probe mit Ausnahme beim Singen.
- Anzahl der Sänger:innen: max. 50 Personen.
- Probenort:
 - Im Freien ohne weitere Einschränkungen,
 - In Innenräumen müssen 20m² pro Person vorhanden sein.
- Diese Regelungen gelten nur für Chöre, die Vereine sind.

EMPFEHLUNGEN DES CHORVERBAND ÖSTERREICH

ZUR ÖFFNUNG FÜR DIE CHÖRE AB 19. MAI 2021



Weitere Möglichkeiten:

- Chöre, die kein Verein sind, dürfen nur in folgenden engen Grenzen allgemeiner Zusammenkünfte proben:
 - Im Freien max. 10 Personen zuzüglich max. 10 Minderjähriger.
 - In Innenräumen max. 4 Personen zuzüglich max. 6 Minderjähriger.Dafür besteht keine Registrierungs- und Anzeigepflicht.
- In der außerschulischen Jugendarbeit kann mit bis zu 20 Personen zuzüglich 4 Betreuungspersonen im Freien und in Innenräumen geprobt werden.

B) KONZERTE:

- Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13 COVID-19-ÖV).
- Personenobergrenze:
 - Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit max. 50 Teilnehmer:innen zulässig.
 - Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen im Freien mit max. 3.000 und in Innenräumen mit max. 1.500 Personen durchgeführt werden. Zudem darf die Hälfte der Personenkapazität des Veranstaltungsorts nicht überschritten werden. Ein COVID-19-Präventionskonzept muss erstellt und ein:e COVID-19-Beauftragte:r muss bestellt werden.
- Anzeigepflicht
- Genehmigungspflicht ab 50 Personen
- Zutritt nur getestet/geimpft/genesen
- Maskenpflicht
- Mindestabstand 2 Meter
- Registrierungspflicht

Grundlegende Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Die behördlichen Vorschriften (Verordnung) sind immer einzuhalten.
- ✓ Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt für jeden Chorsänger/jede Chorsängerin.
- ✓ Zum Schutz der Gesundheit der Chorsänger:innen ist Risikominimierung oberste Priorität.
- ✓ Zur Risikominimierung werden zusätzlich zu den behördlichen Vorgaben folgende Maßnahmen dringend empfohlen:
 - Vermeidung von körperlicher Nähe (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen etc.) vor, während und nach der Probe.
 - Durchführung der Probe nach Möglichkeit im Freien.
 - Proben in kleinen Gruppen.
 - Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten, Erkältungen o.Ä.

EMPFEHLUNGEN DES CHORVERBAND ÖSTERREICH

ZUR ÖFFNUNG FÜR DIE CHÖRE AB 19. MAI 2021



Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) vor Aufnahme der Proben­tätigkeit

- ✓ Bestimmung einer:s oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung des Hygienekonzepts
 - Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts
 - Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen
 - Ansprechperson bei Fragen
- ✓ Erarbeitung eines Hygienekonzepts:
 - Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
 - Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
 - Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
 - Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde
- ✓ Erarbeitung eines Probenkonzepts:
 - Durchführung der Probe im Freien oder in einem größeren Raum (zB. Kirche)
 - Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster)
 - Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger:innen: mind. 2 Meter nach vorne, hinten und zur Seite
 - Festlegung der kleinen Gruppen für das Proben unter Berücksichtigung der 20m²-Regelung
 - Kurze Probeneinheiten (max. 45 Minuten) und mind. 15 Minuten Stoßlüftung pro Stunde
 - Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen

Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) bei der Proben­tätigkeit

- ✓ Erinnerung an die Eigenverantwortung der Chorsänger:innen
- ✓ Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- ✓ Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands
- ✓ Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials
- ✓ Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“)
- ✓ Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Chorleiter:innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Chorsänger:innen befreit.

Chorsingen ist für die Sänger:innen und die Gesellschaft von eminenter Bedeutung und hat wissenschaftlich nachgewiesene positive Wirkungen auf Körper, Geist und Seele. Bei Einhaltung der behördlichen Vorgaben und bei Berücksichtigung dieser risikominimierenden Empfehlungen ist die Wiederaufnahme der Proben­tätigkeit möglich. Lasst uns singen!

Beschluss des Präsidiums des Chorverband Österreich vom 11. Mai 2021